



MUSIKSCHULE

Verordnung über das Schulgeld

I Allgemeine Bestimmungen

1. Die Musikschule gliedert sich in Jugendlichenunterricht und Erwachsenenunterricht. Der Unterricht für die Jugendlichen teilt sich auf in:
 - Grundstufe
 - Elementarstufe
 - Fortbildungsstufe
2. Alle Musikschüler bezahlen ein Schulgeld.
3. Der Besuch der Zusammenspiele und Ensembles ist für die Jugendlichen unentgeltlich.

II Schulgeldtarife

4. Die Schulgeldtarife sind aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich.
5. Für die Instrumente die die Musikschule ausleiht, wird eine Jahresgebühr erhoben, die ebenfalls aus dem Anhang ersichtlich ist.
6. Bei begabten und fleissigen Schülern aus wenig bemittelten Familien sowie bei besonderen Verhältnissen, kann der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulkommission das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen.

III Rechnungsstellung

- 7.1. Das Ausstellen der Schulgeldrechnung erfolgt bei den Grundstufenschülern jährlich (nach den Sommerferien).

- 7.2. Alle andern Schüler der Musikschule erhalten die Schulgeldrechnungen halbjährlich bei Beginn des Semesters (nach den Sommer- bzw. nach den Sportferien).
8. Die Schulgeldrechnungen und das Inkasso werden durch die Gemeindekanzlei ausgestellt und durchgeführt.
9. Für den Ausfall einzelner Unterrichtsstunden besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.
10. Bei vorzeitigem Austritt des Schülers aus der Musikschule besteht kein Anrecht auf Erlass bzw. Rückzahlung des Schulgeldes.

IV Inkrafttreten

11. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 20. August 1984 und tritt auf den 20. August 1990 in Kraft.

GEMEINDERAT NEUHEIM

Der Gemeindepräsident:

sig G.Kupper

Der Gemeindeschreiber:

sig. H.Notter